

Verordnung

Digitale Transformation (VoDiT)

Vom 23. Januar 2024 (Stand 14. März 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Steuerung, Unterstützung und Umsetzung der digitalen Transformation in der kantonalen Verwaltung.

2 Zuständigkeiten

§ 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat legt die übergeordneten Rahmenbedingungen der digitalen Transformation fest.

² Der Regierungsrat:

- a. beschliesst die Digitalisierungsstrategie und Massnahmen zu deren Umsetzung;
- b. nimmt den jährlichen Bericht der Konferenz Digitale Transformation zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie zur Kenntnis;
- c. genehmigt das jährlich priorisierte digitale Projektportfolio im Aufgaben- und Finanzplan.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 140](#)

§ 3 Direktionen und Landeskanzlei

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei führen und unterstützen die digitale Transformation in ihren Dienststellen bzw. Organisationseinheiten.

² Die Direktionen und die Landeskanzlei:

- a. verfügen je über eine Beratungs- und Koordinationstelle für digitale Transformation;
- b. sorgen für die Beratung und Unterstützung in der Organisationsentwicklung.

³ Die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle und die Aufsichtsstelle Datenschutz können bei der Landeskanzlei die Dienstleistungen gemäss Abs. 2 beziehen.

§ 4 Dienststelle Digitale Transformation (DiDiT)

¹ Die Dienststelle Digitale Transformation (DiDiT):

- a. führt und koordiniert die übergeordneten Prozesse und die Weiterentwicklung der Organisation zur Förderung der digitalen Transformation;
- b. führt und koordiniert die Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie und den jährlichen Bericht zum Stand ihrer Umsetzung;
- c. führt und koordiniert die Erarbeitung des digitalen Projektportfolios;
- d. führt und koordiniert die Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen zum Führen von behördenübergreifenden digitalen Basisplattformen gemäss § 9 Abs. 3;
- e. kann den Newsroom BL digital+ mit der internen und externen Kommunikation beauftragen;
- f. stellt die Vertretung in Fachgremien und Konferenzen von Bund und Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

3 Steuerungsgremien

3.1 Konferenz Digitale Transformation (KDT)

§ 5 Aufgaben

¹ Die Konferenz Digitale Transformation (KDT) ist das vorberatende Gremium des Regierungsrats für strategische Fragen der digitalen Transformation und stellt die behördenübergreifende Koordination sicher.

² Die KDT:

- a. fördert die behördenübergreifende Zusammenarbeit;
- b. erteilt der DiDiT den Auftrag zur Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie, prüft diese und empfiehlt sie dem Regierungsrat zur Annahme;

- c. überwacht die Einhaltung der strategischen Vorgaben, wirkt auf die einheitliche Durchführung von Massnahmen hin und kann Empfehlungen an die Direktionen und die Landeskanzlei aussprechen;
- d. genehmigt auf Antrag der DiDiT den jährlichen Bericht zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und empfiehlt diese dem Regierungsrat zur Annahme;
- e. legt die Kriterien für die Priorisierung der Projekte im digitalen Projektportfolio fest;
- f. prüft und genehmigt das jährlich priorisierte digitale Projektportfolio im Aufgaben- und Finanzplan und empfiehlt es dem Regierungsrat zur Annahme;
- g. empfiehlt dem Regierungsrat die Zuweisung von digitalen Basisplattformen in die Linie (Dienststelle oder Organisationseinheit gemäss § 9 Abs. 2);
- h. ist Eskalationsgremium für die Fachgruppe Digitales Projektportfolio;
- i. kann die DiDiT mit Abklärungen beauftragen.

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsführung

¹ Die KDT setzt sich zusammen aus:

- a. der Leiterin oder dem Leiter der DiDiT;
- b. je 1 Digital Transformation Managerin oder Manager jeder Direktion und der Landeskanzlei;
- c. der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Informatik (mit beratender Stimme);
- d. der oder dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten (mit beratender Stimme).

² Die Gerichte können 1 Mitglied mit Stimmrecht in die KDT delegieren.

³ Die Leiterin oder der Leiter der DiDiT führt den Vorsitz.

⁴ Der Vorsitz wird unterstützt durch einen jährlich wechselnden Vizevorsitz, den jeweils 1 Digital Transformation Managerin oder Manager der Direktionen, der Landeskanzlei oder der Gerichte innehat.

⁵ Die KDT konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁶ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

⁷ Die DiDiT führt die Geschäftsstelle der KDT.

3.2 Fachgruppe Digitales Projektportfolio (FaPP)

§ 7 Aufgaben

¹ Die Fachgruppe Digitales Projektportfolio (FaPP) ist das zuständige Gremium zur Koordination von Digitalisierungsvorhaben.

² Die FaPP:

- a. fördert den Austausch über Ideen, Vorhaben und Projekte in der Verwaltung und den Behörden;
- b. bezieht periodisch die Anliegen der Unternehmen und der Bevölkerung mit ein;
- c. erarbeitet auf der Basis der Eingaben der Direktionen, der Landeskantlei und der Gerichte das jährlich priorisierte digitale Projektportfolio im Aufgaben- und Finanzplan zuhanden der KDT;
- d. schlägt der KDT auf Grundlage einer jährlichen Berichterstattung qualitätsverbessernde Massnahmen vor für die Steuerung des Projektportfolios und die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben.

§ 8 Zusammensetzung und Geschäftsführung

¹ Die FaPP setzt sich zusammen aus:

- a. 1 Vertretung der DiDiT (Vorsitz);
- b. je 1 Vertretung jeder Direktion und der Landeskantlei;
- c. je 1 Vertretung der Kompetenzteams (mit beratender Stimme);
- d. 1 Vertretung der Standortförderung Baselland (mit beratender Stimme);
- e. 1 Vertretung der Zentralen Informatik (mit beratender Stimme).

² Die Gerichte können 1 Mitglied mit Stimmrecht in die FaPP delegieren.

³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

⁴ Die FaPP konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁵ Die DiDiT führt die Geschäftsstelle der FaPP.

4 Behördenübergreifende digitale Basisplattformen

§ 9 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat weist die Zuständigkeit für digitale Basisplattformen, die behördenübergreifend betrieben und genutzt werden, der Dienststelle oder Organisationseinheit mit dem grössten Fachwissen zu.

² Erfolgt die Zuweisung in eine Behörde, die nicht oder nicht ausschliesslich in Dienststellen gegliedert ist, kann die Zuweisung an eine Organisationseinheit erfolgen, die hierarchisch auf der Stufe einer Dienststelle steht.

³ Eine Leistungsvereinbarung zwischen der Dienststelle bzw. Organisationseinheit, der KDT und weiteren direkt betroffenen Organisationseinheiten regelt die Leistungserbringung und die Zusammenarbeit untereinander.

⁴ Eine Zuweisung an die Gerichte bedarf überdies eines Beschlusses der Geschäftsleitung der Gerichte sowie einer Leistungsvereinbarung mit der betreffenden Organisationseinheit analog Abs. 3.

§ 10 Kompetenzteams

¹ Die zuständigen Dienststellen oder Organisationseinheiten setzen zur Führung der digitalen Basisplattformen Kompetenzteams ein.

² Ein Kompetenzteam:

- a. sorgt für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Support der Basisplattform;
- b. plant, steuert und führt die Projekte mit Bezug zur Basisplattform in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten;
- c. stellt die Schulung der Benutzerinnen und Benutzer sicher.

³ Eine Weiterverrechnung von Kosten durch das Kompetenzteam findet ausschliesslich auf Basis der Betriebsbuchhaltung statt.

⁴ Anhang 1 nennt die Kompetenzteams, die zuständigen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, die Aufgaben sowie die digitalen Basisplattformen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.01.2024	01.02.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2024.006
12.03.2024	14.03.2024	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2024.013

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.01.2024	01.02.2024	Erstfassung	GS 2024.006
Anhang 1	12.03.2024	14.03.2024	Name und Inhalt geändert	GS 2024.013